

Besondere Nebenbestimmungen Maßnahmebereich II – Instandsetzung von Wegen (Ziffer II.2.3.2)

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung von forstwirtschaftlichen Vorhaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg

1. Instandsetzung von Wegen

- 1.1 Bei Planung und Ausführung der Wegeausbau-Vorhaben sind die Grundsätze der Betriebsanweisung "Waldwegbaumaßnahmen im Landeswald" Nr. 16/2012 vom 07.02.2012 des Landesbetriebes Forst Brandenburg i. V. m. der Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dazu gehört insbesondere:

Fahrbahnbreite mit beidseitiger Neigung von 3 bis 6 % (ausreichende Profilierung):	3,50 m bis 4,50 m befestigte Wegefläche
Kronenbreite:	4,50 m bis 5,50 m
Bankette:	jeweils mindestens 0,50 m
Anlage von Entwässerungsgräben:	soweit im Einzelfall notwendig
Durchmesser von Durchlässen:	Minstdurchmesser 40 cm
Mittlere Tragschichtdicke:	20 cm bis 50 cm verdichtet, in Abhängigkeit von Beanspruchung, Untergrund und Materialart (gemäß Standardbauweise für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904 Bild 8.3 a, Zeile 2)
Mittlere Deckschichtdicke:	mindestens 6 cm verdichtet <u>Ausschließlich zulässig:</u> gebrochener Naturstein (mindestens 40 % gebrochen)
Körnungsart:	Tragschicht: mindestens 0/32; i. d. R. 0/45, maximal 0/56 Deckschicht: mindestens 0/8, maximal 0/22

Die genannten Kriterien sind ortsbezogen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes für das jeweilige Projekt zu bestimmen. Die konkrete Vorhabenbeschreibung ist der Bewilligungsbehörde (BWB) vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben. Eine von den o. g. Kriterien abweichende Bauausführung ist vom Antragsteller anzuzeigen und zu begründen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Der Weg ist in einer Fahrspur und auf eine Tragfähigkeit von mindestens 11,5 Tonnen Achslast auszubauen (statisches Verformungsmodul $E_v^2 \geq 80 \text{ MN/m}^2$). Zum Nachweis der geforderten Tragfähigkeit ist je angefangene 500 laufende Meter ein einfacher Tragfähigkeitsversuch (Plattendruckversuch oder fotodokumentiertes Proof Rolling) zu erbringen und die Ergebnisse der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Umrechnung vom dynamischen zum statischen Verformungsmodul erfolgt grundsätzlich mit einem Faktor von 2. Auf dem Tragfähigkeitsversuch ist das Wegebauvorhaben (Wegebezeichnung oder Gemarkung) zu vermerken.

Beim Ausbau und für die Dauer der Zweckbindung ist auf ausreichendes Lichtraumprofil und ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen zu achten. Hier wird folgender Richtwert vorgegeben: Breite lichter Raum 8 m bis 10 m. Das heißt, dass sich in dem Bereich von Wegemitte beidseitig mindestens 4 m keine Hindernisse, insbesondere Bäume, befinden dürfen. Nötigenfalls ist die Wegetrasse insbesondere durch Fällung zu dicht stehender Bäume auf die Breite von mindestens 8 m zu erweitern. Die Linienführung ist beizubehalten. Das Lichtraumprofil muss mindestens 5,00 m (auf Kronenbreite) betragen. Die Wegebenutzbarkeit ist nach Sturm- oder anderen Schadereignissen schnellstmöglich wieder herzustellen.

- 1.2 Die Materialverwendung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen - Technische Regeln der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA 20, Stand 06.11.2003/LAGA Teil II; TR Boden, Stand 05.11.2004) sowie der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB); Ausgabe 2014 Gemeinsame Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.02.2015, S. 94).
Inbesondere gilt:
 - 1.2.1 Die Instandsetzung eines Weges ist nur dann finanzierungsfähig, wenn der beantragte Weg einer solchen bedarf und keine Instandsetzungsverpflichtungen, auch durch Dritte, vorliegen.
 - 1.2.2 Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (**Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete**, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete etc.) vorzusehen.
In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial mit Zuordnungswert maximal Z 1.1 als Tragschicht für den eingeschränkten offenen Einbau möglich, bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von einem Meter und sofern es nicht aufgrund anderer öffentlicher Verpflichtungen ausgeschlossen ist. Die Verwendung von RC-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - 1.2.3 Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 % zu verwenden.
 - 1.2.4 Für das verwendete Wegebaumaterial ist spätestens im Verwendungsnachweis ein Materialzertifikat zur Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen, das, gerechnet vom Beginn der Ausführung, nicht älter als 6 Monate sein darf.
 - 1.2.5 **Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich.** Die dazu gehörigen Proben sind gemäß LAGA-Bestimmungen PN 98 zur Mischprobenbildung entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle/n zu entnehmen.
 - 1.2.6 Die Zertifikate haben die Einordnung in die LAGA-Zuordnungswerte Z 0 bzw. Z 1.1 gemäß TR Boden klar auszuweisen.
 - 1.2.7 Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die Erstverwendung handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen.
- 1.3 Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart zu ziehen. Lieferscheine sind während der Zweckbindungsfrist vorzuhalten.
2. Über die Investition hinausreichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung von Wegen sind nicht finanzierungsfähig.
3. Die mit Antragstellung eingereichte Karte mit dargestelltem Wegeverlauf ist Bestandteil der Finanzierungszusage.
4. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von **12 Jahren (Zweckbindungsfrist)** ab Fertigstellung und erfolgter letzter Auszahlung (nach Vorlage Verwendungsnachweis) nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden.
5. In Schutzgebieten sind die dort geltenden Bestimmungen bei Ausführung des Wegeausbaus zu beachten.
6. Sofern andere Bestimmungen, insbesondere die des Wasser- oder Naturschutzrechtes, die Benutzung von RC-Material ausschließen, ist der Weg in seiner Gesamtheit mit Naturstein herzustellen.

7. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
- eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen (Inhalt und Form gemäß § 14 UStG);
 - die Rechnung soll ein dem Finanzierungsprojekt zuordenbares Merkmal haben, Mengenangabe in Tonnen;
 - Zahlungsbelege, z. B. in Form von Kopien der Kontoauszüge;
 - eine Auflistung der Lieferscheine (Nr. Lieferschein, Datum; Tonnen je Lieferschein; gelieferte Materialart je Lieferschein);
 - Erklärung zur Eigenkontrolle der Materiallieferungen bei Naturstein (Konformitätserklärung);
 - das Materialzertifikat zur Fremdüberwachung des Lieferbetriebes, ggf. auch mehrere Zertifikate bei verschiedenen Lagerorten (Probenahme(n) nicht älter als **6 Monate** vor Einbau);
 - **ein zweites Materialzertifikat**, dessen Probennahme auf der Baustelle während bzw. nach dem Einbau erfolgte;
 - Prüfergebnis von mindestens einem Tragfähigkeitsversuch je 500 Lfm. gebautem Weg;
 - Kartendarstellung des fertiggestellten Projektes mit Markierung des Anfangs und des Endes;
 - **Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht);**
 - **Erklärung zum Interessenkonflikt.**

Abweichungen der Wegstrecke von der Planung bedürfen der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde und sind mitteilungs pflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist in einer dem Änderungsantrag beizufügenden Karte einzureichen und zu begründen. Für die Bewilligung einer Abweichung der Wegeführung oder einer abweichenden Bauausführung im Rahmen eines Änderungsbescheides ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde notwendig und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

